

S Y N O P S E
Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven

Aktuelle Fassung vom 01.01.2019	geänderte Fassung ab Veröffentlichung 2022	Begründung
<p>§ 3 Antragsberechtigung/Förderungsempfänger und Verfahren</p> <p>5. Bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen muss auf die finanzielle Förderung durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven, Kulturamt hingewiesen werden. In allen aus der Zuwendung hergestellten Informationsbroschüren, Faltblättern und sonstigen Veröffentlichungen ist die Wort-/ Bildmarke „BREMERHAVEN KULTUR ERLEBEN!“ zu verwenden. Das Logo und der Text müssen gleichgestellt mit dem Logo des Antragstellers und in nahezu gleicher Größe abgebildet werden.</p>	<p>§ 3 Antragsberechtigung/Förderungsempfänger und Verfahren</p> <p>5. Bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen muss auf die finanzielle Förderung durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven, Kulturamt hingewiesen werden. In allen aus der Zuwendung hergestellten Informationsbroschüren, Faltblättern und sonstigen Veröffentlichungen ist das Magistratslogo einzusetzen. Das Logo und der Text müssen gleichgestellt mit dem Logo des Antragstellers und in nahezu gleicher Größe abgebildet werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung aufgrund einer Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (VV-LHO) zu § 44</p>
<p>§ 4 Rechtliche Hinweise und Inkrafttreten</p> <p>2. Die Richtlinien gelten ab dem 01.01.2019. Die verabschiedeten Ziele der Kulturförderung Bremerhaven werden in einem Turnus von drei Jahren – erstmals spätestens 2022 – einer Prüfung unterzogen.</p>	<p>§ 4 Rechtliche Hinweise und Inkrafttreten</p> <p>2. Die Richtlinien gelten ab dem 01.04.2022 in unveränderter Form. Die verabschiedeten Ziele der Kulturförderung Bremerhaven werden in einem Turnus von drei Jahren einer Prüfung unterzogen. Die nächste Prüfung erfolgt im Jahr 2025.</p>	